

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 12

Kiel, den 15. Juni

1982

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Tarifverträge für Angestellte und Arbeiter in der NEK:	145
1. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum KAT-NEK	
2. Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte	
3. Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter	
Tarifverträge für Auszubildende	150
Durchführung des Kirchenbeamtengesetzes; Abdruck der Bundesneben tätigkeitsverordnung	153
Vorläufige Ordnung der Nordelbischen Posaunenmission	155
Richtsätze a) für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker und b) für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen	157
III. Stellenausschreibungen	158
IV. Personalmeldungen	159

### Bekanntmachungen

#### Tarifverträge für Angestellte und Arbeiter in der Nordelbischen Kirche

Kiel, den 3. Juni 1982

Wir geben nachfolgend den Wortlaut folgender Tarifverträge, die der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger mit den Mitarbeiterorganisationen geschlossen hat, bekannt:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum KAT-NEK.
2. Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte.
3. Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter.

Die Tarifverträge tragen sämtlich das Datum vom 17. Mai 1982. Sie sind jeweils gesondert mit den in den Abdrucken genannten Organisationen geschlossen worden.

#### Erläuterungen zu Nr. 1:

##### Zu § 1 Nr. 1 des TV:

Die Änderung des § 11 KAT-NEK bewirkt, daß Nebentätigkeit von Angestellten tarifvertraglich nur noch erfaßt wird, soweit sie **gegen Entgelt** ausgeübt wird. Unentgeltlich ausgeübte Nebentätigkeit ist daher frei von tarifvertraglichen Beschränkungen.

##### Zu § 1 Nr. 2 des TV:

Hier ist festgelegt, daß nunmehr der Ortszuschlag unabhängig von der besoldungsrechtlichen Ortszuschlagstabelle im Vergütungstarifvertrag zu vereinbaren ist.

##### Zu § 1 Nr. 3 des TV:

§ 29 KAT-NEK enthält nunmehr die vollständige Regelung der Anspruchsvoraussetzungen für den Ortszuschlag der Angestellten. Der Inhalt des § 29 entspricht materiell den entsprechenden Vorschriften über den Ortszuschlag im Besoldungsbereich. § 29 enthält also eine Zusammenfassung der Vorschriften der §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes und der §§ 7 und 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes, die nach § 29 bisher die Rechtsgrundlage für die Zahlung des Ortszuschlages für Angestellte waren. Die besoldungsrechtlichen Vorschriften sind auf Angestellte künftig nicht mehr anzuwenden.

##### Zu § 1 Nr. 4 des TV:

Die Streichung ist durch den Wegfall der Kassenverlustentschädigung für Kirchenbeamte bedingt. Wir verweisen auf die Mitteilung des Nordelb. Kirchenamts in Mitt. NEK 81 Seite 176.

##### Zu § 1 Nr. 5 und 6 des TV:

Diese Änderungen sind lediglich redaktioneller Art.

##### Zu § 1 Nr. 7 des TV:

Die Urlaubstabelle stellt das Ergebnis der Tarifrunde 1982 dar, bei der die Urlaubsdauer in allen Fällen, in denen 30 Arbeitstage im Jahr noch nicht erreicht waren, ab 1. 1. 1982 um jeweils einen Arbeitstag angehoben worden ist.

Die weiteren Änderungen des § 48 KAT-NEK sind redaktioneller Art.

**Zu § 2 des TV:**

Angestellte, die vor dem 1. 5. 1982 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, haben auf den zusätzlichen Urlaubstag nach § 1 Nr. 7 des TV keinen Anspruch.

**2. Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte**

Der Tarifvertrag ist an die Stelle der bisherigen Tarifverträge über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften getreten. Anstelle der Verweisung auf das Besoldungsrecht der Kirchenbeamten enthält der Tarifvertrag vom 17. 5. 1982 eine eigenständige Regelung der Zulagenzahlung für Angestellte. Unterschieden werden wie bisher Zulagen von 40, 67 und 100 DM (allgemeine Zulage). Für Techniker und Programmierer kommen weitere Zulagen von jeweils 45 DM hinzu.

Die Differenzierung der allgemeinen Zulage nach den Sätzen von 40, 67 und 100 DM richtet sich wie bisher nach der Eingruppierung des Angestellten, in den Vergütungsgruppen VIII und V b jedoch unterschiedlich je nachdem, ob der Angestellte in diese Vergütungsgruppen im Bewährungsaufstieg (bzw. Zeitaufstieg) eingruppiert ist oder nicht. Ergeben sich im Einzelfall aus dieser Differenzierung Verschlechterungen des Besitzstandes, ist nach § 7 eine entsprechende Besitzstandszulage zu zahlen.

**3. Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter**

Der Tarifvertrag entspricht im wesentlichen den bisherigen, nach § 59 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung fortgeltenden Tarifverträgen über einen Zuschlag an Arbeiter, die damit gegenstandslos geworden sind.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
G r o h m a n n

Az.: 3130/3520/3530 — D 1

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)  
vom 17. Mai 1982**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand  
— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,  
Landesbezirk Nordmark  
— andererseits —

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982 wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Nebentätigkeit

Für die Nebentätigkeit des Angestellten gegen Entgelt finden die für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Vorschriften der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche entsprechende Anwendung. Dabei sind die Vergütungsgruppen der Angestellten mit folgenden Besoldungsgruppen vergleichbar:

Vergütungsgruppe:	IX b	IX a	VIII
Vergütungsgruppe:	Kr. I	Kr. II	—
Besoldungsgruppe:	A 2	A 3	A 5
Vergütungsgruppe:	VII	VI b	V c
Vergütungsgruppe:	Kr. III	Kr. IV/Kr. V	Kr. VI
Besoldungsgruppe:	A 6	A 7	A 8
Vergütungsgruppe:	V b/V a	IV b	IV a
Vergütungsgruppe:	Kr. VII/Kr. VIII	Kr. IX	Kr. X/Kr. XI
Besoldungsgruppe:	A 9	A 10	A 11
Vergütungsgruppe:	III		
Vergütungsgruppe:	Kr. VII		
Besoldungsgruppe:	A 12		
Vergütungsgruppe:	II a	I b	I a
Vergütungsgruppe:	—	—	—
Besoldungsgruppe:	A 13	A 14	A 15
			A 16“

2. § 26 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beträge der Grundvergütung und des Ortszuschlages werden in einem besonderen Tarifvertrag (Vergütungstarifvertrag) vereinbart.“

3. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Ortszuschlag

A. Grundlage des Ortszuschlages

(1) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der Tarifklasse, der die Vergütungsgruppe des Angestellten zugeteilt ist (Absatz 2), und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Angestellten entspricht (Abschnitte B und C).

(2) Es gehören zur

Tarifklasse	die Vergütungsgruppen
I b	I bis II a
I c	III bis V a/b; Kr. XII bis Kr. VII
II	V c bis IX b; Kr. VI bis Kr. I

B. Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören die ledigen und die geschiedenen Angestellten sowie Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist.

(2) Zur Stufe 2 gehören

1. verheiratete Angestellte,
2. verwitwete Angestellte,
3. geschiedene Angestellte und Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,
4. andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder

auch dann, wenn der Angestellte sie auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(3) Zur Stufe 3 und den folgenden Stufen gehören die Angestellten der Stufe 2, denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(4) Angestellte der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem BKGG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 BKGG zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Ortszuschlag der Stufe 1 den Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 2 und der Stufe, die der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Abschnitt C Abs. 2 gilt entsprechend.

#### C. Berücksichtigung anderweitiger Ansprüche auf Ortszuschlag

(1) Steht der Ehegatte eines Angestellten als Angestellter oder Beamter im kirchlichen Dienst (§ 20 Abs. 2 Buchst. a und b KAT-NEK) oder ist er aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Ortszuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse zu, erhält der Angestellte den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für ihn maßgebenden Ortszuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht, mit Ausnahme der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs. § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

Ist der Ehegatte des Angestellten außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages oder eine entsprechende Zulage zu, vermindert sich insoweit der Ortszuschlag des Angestellten. Dies gilt auch, wenn die bezeichnete Leistung nicht zusteht, aber ohne Anwendung von § 40 Abs. 7 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bzw. laut § 29 Abs. 7 des BAT zustünde.

(2) Stünde neben dem Angestellten einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zu, wird der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag zwischen den Stufen des Ortszuschlages dem Angestellten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 8 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; dem Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag nach den tariflichen Regelungen für Arbeiter des kirchlichen Dienstes, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld, soweit es nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt

wird, gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Unterschiedsbetrag, der sich aus der für die Anwendung des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist.

Steht neben dem Angestellten auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder aufgrund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Ortszuschlages oder ein entsprechender Sozialzuschlag zu, wird das Kind bei dem Angestellten insoweit nicht berücksichtigt. Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Die zuständige Stelle kann auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes abweichend von Unterabsatz 2 zulassen, wenn und solange dem Angestellten das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Der Absatz 1 Unterabsatz 2 und der Absatz 2 Unterabsatz 2 gilt entsprechend, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen in der Person des Angestellten selbst vorliegen (Insichkonkurrenz), ausgenommen sind die Fälle nach § 11 Abs. 1 und 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(4) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 1 und 2 ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen. Dem öffentlichen Dienst steht die Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder einer der dort bezeichneten Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Dem öffentlichen Dienst steht ferner gleich die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, trifft das Nordelbische Kirchenamt.

(5) Der Angestellte hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Stufe des Ortszuschlages beeinflussen kann, der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

(6) Kinder, für die dem Angestellten aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 BKGG oder entsprechender Vorschriften zustehen würde, sind zu berücksichtigen.

(7) Zur Stufe 2 gehören

- a) ledige Angestellte, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) Angestellte, die vor dem 1. Januar 1976 das 40. Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor diesem

Zeitpunkt geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist,

wenn sie seit dem 31. Dezember 1975 ununterbrochen im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

(8) Die nicht gesamtversorgungspflichtigen Ausgleichszulagen aufgrund des Artikels 1 § 4 HStruktG vom 18. Dezember 1975 werden nach diesem Gesetz abgewickelt.

#### D. Änderung des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag einer anderen Tarifklasse wird von demselben Tage an gezahlt wie die Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe.

(2) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages."

4. § 33 (Zulagen) Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe b wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
5. In § 35 Abs. 2 Unterabs. 3 wird nach den Worten „nach Absatz 1“ „Satz 2“ eingefügt.
6. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Angestellten werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt. Dies gilt nicht, wenn er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Satz 1 findet auch Anwendung auf die sonstigen Fälle des § 616 Abs. 2 BGB.“

b) Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Arbeitsunfähigkeit in den Fällen von Absatz 1 Satz 3 werden die Krankenbezüge längstens bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.“

7. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält die Tabelle folgende Fassung: in den Vergütungsgruppen

in den Vergütungsgruppen	bis zum vollende- ten 30. Lebens- jahr	bis zum vollende- ten 40. Lebens- jahr	nach vollende- ten 40. Lebens- jahr
	Arbeitstage		
I bis I a	25	29	30
I b bis IV a, Kr. XII bis Kr. X	25	28	30
IV b bis VI b, Kr. IX bis Kr. V	25	27	30
VII bis IX b, Kr. IV bis Kr. I	25	27	29

b) In Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“ und in Unterabsatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3“ durch die Worte „nach Absatz 1“ ersetzt.

c) Absatz 4 a erhält folgende Fassung:

„(4 a) Vor Anwendung der Absätze 2 und 4 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub zusammenzurechnen.“

d) Aus dem bisherigen Absatz 4 a wird Absatz 4 b.

## § 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1 Nr. 7 Buchstabe a gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 1. Mai 1982 geendet haben.

## § 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 7 und § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1982,  
b) die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Mai 1982.

Kiel, den 17. Mai 1982

Für den Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

### Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte vom 17. Mai 1982

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,  
Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

## § 1

Allgemeine Zulage

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen IX b bis II a und Kr. I bis Kr. XII erhalten eine allgemeine Zulage.

(2) Die allgemeine Zulage beträgt monatlich in den Vergütungsgruppen

IX b und IX a, VIII

nur soweit im Zeit- oder Bewährungsaufstieg eingruppiert,

Kr. I bis Kr. II

40,— DM,

VIII

ausgenommen Eingruppierung nach Zeit- oder Bewährungsaufstieg,

VII bis V c, V b

nur soweit im Zeit- oder Bewährungsaufstieg eingruppiert,

Kr. III bis Kr. VI

67,— DM,

V b

ausgenommen Eingruppierung nach Zeit- oder Bewährungsaufstieg,

IV b bis II a und Kr. VII bis Kr. XII

100,— DM.

## § 2

Technikerzulage

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen V a bis II a, die nach einem Tätigkeitsmerkmal für

technische Angestellte mit technischer Ausbildung im Sinne von Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen des BAT und entsprechender Tätigkeit sowie

sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

eingruppiert sind, erhalten eine Technikerzulage von monatlich 45,— DM.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

friedhofs-, gartenbau- und landwirtschaftstechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer mindestens sechssemestrigen höheren Fachschule mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

### § 3

#### Programmiererzulage

(1) Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis II a (soweit nicht in Absatz 2 aufgeführt) erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine Programmierzulage von monatlich 45,— DM.

(2) Ausgenommen sind Angestellte der Vergütungsgruppe II a, die nach einem Tätigkeitsmerkmal für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, eingruppiert sind.

(3) Die Programmierzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig. Das gilt auch im Rahmen der Zuwendung nach dem entsprechenden Tarifvertrag.

### § 4

#### Gemeinsame Vorschriften

(1) Maßgebend für die Zulagen ist die Vergütungsgruppe, in der der Angestellte eingruppiert ist.

(2) Die Zulagen werden nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen.

(3) In den Fällen des § 30 KAT-NEK stehen die Zulagen in Höhe des nach dieser Vorschrift für den Angestellten maßgebenden Vomhundertsatzes zu.

(4) Die allgemeine Zulage ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes zu berücksichtigen.

### § 5

#### Anrechnungsvorschriften

Auf die allgemeine Zulage werden die für denselben Zeitraum zustehenden tariflichen Leistungszulagen an Angestellte im Schreibdienst sowie entsprechende außertarifliche Zulagen angerechnet.

### § 6

#### Konkurrenzvorschriften

Neben der Technikerzulage steht die Programmierzulage nicht zu.

### § 7

#### Besitzstandszulage

Angestellte, denen bis einschließlich 30. April 1982 aufgrund von Tarifverträgen über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften eine höhere Zulage als nach § 1 zustand, erhalten für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses den Unterschiedsbetrag als Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage entfällt, wenn bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Zulage weggefallen wäre.

Die §§ 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden; dabei gilt die Besitzstandszulage als Technikerzulage.

### § 8

#### Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages verbleibt es bei den bisherigen Regelungen.

(2) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 1985, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 17. Mai 1982

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

### Tarifvertrag

#### über eine Zulage an Arbeiter vom 17. Mai 1982

#### Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter folgendes vereinbart:

### § 1

#### Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Arbeiter erhalten eine Zulage  
in den Lohngruppen I bis IV und CI bis A I 40,— DM,  
in den Lohngruppen V bis VII und A II bis A IV 67,— DM.  
Maßgebend für die Höhe der Zulage ist die Lohngruppe, in die der Arbeiter eingereiht ist.

Die Zulage gilt als Teil des Monatsgrundlohnes (§ 26 Abs. 3 KArbT-NEK); bei der Berechnung der Zeitzuschläge (§ 35 Abs. 1 KArbT-NEK) wird sie nicht berücksichtigt.

(2) In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 und § 34 Abs. 4 KArbT-NEK steht die Zulage in Höhe des nach diesen Vorschriften für den Arbeiter maßgebenden Vomhundertsatzes zu.

### § 2

#### Berücksichtigung der Zulage bei anderen Leistungen

Die Zulage nach § 1 ist bei der Bemessung des Übergangsgeldes (§ 63 Abs. 2 KArbT-NEK) zu berücksichtigen.

### § 3

#### Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1982 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 1985, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 17. Mai 1982

Für den Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

\*

### Tarifverträge für Auszubildende

Kiel, den 3. Juni 1982

Wir geben nachstehend folgende Tarifverträge bekannt, die der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) am 17. Mai 1982 mit den Mitarbeiterorganisationen geschlossen hat:

#### 1. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende

Der Tarifvertrag regelt die Gewährung der Zuwendung an Auszubildende im Sinne des Ausbildungsvergütungstarifvertrages, an Berufspraktikanten für medizinische Hilfsberufe und für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes sowie an Lernschwestern/-pfleger und Schüler(innen) in der Krankenpflegehilfe.

#### 2. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger

Dieser Tarifvertrag gilt nur für den bezeichneten Personenkreis, also nicht für Berufspraktikanten sowie für Schüler und Schülerinnen in der Krankenpflegehilfe.

#### 3. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende

Dieser Tarifvertrag regelt die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an die in Nr. 1 genannten Mitarbeitergruppen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Tarifverträge nach § 3 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (GVBl. 79 S. 193) für allgemeinverbindlich erklärt worden sind (Bekanntmachung vom 28. 5. 1980 — GVBl. S. 160).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
G r o h m a n n

Az.: 3211 — D 1

\*

### Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 17. Mai 1982

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,  
Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird für

1. Auszubildende, die unter den Ausbildungsvergütungstarifvertrag fallen,
2. Praktikanten für medizinische Hilfsberufe und des Sozial- und Erziehungsdienstes,
3. Lernschwestern und Lernpfleger,
4. Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, nachstehend Auszubildende genannt, die in einem Ausbildungsverhältnis zu Mitgliedern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) stehen, auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. 11. 1979 folgendes vereinbart:

### § 1

#### Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Auszubildenden oder Ausbildungsträger im Ausbildungsverhältnis oder in einem anderen Rechtsverhältnis, an das sich das Ausbildungsverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat, steht und
2. nicht vor Ablauf des 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Auszubildende, dessen Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis zu demselben Auszubildenden oder Ausbildungsträger gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT übertritt und der Auszubildende oder Ausbildungsträger das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt. Absatz 1 gilt nicht.

(3) Hat der Auszubildende im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

### § 2

#### Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung beträgt — unbeschadet des Absatzes 2 — 100 v. H. der Vergütung oder des Entgelts, die dem Auszubil-

denden zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für den Auszubildenden, dessen Ausbildungsverhältnis oder Praktikantenverhältnis später als am 1. Oktober begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der erste volle Kalendermonat des Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses.

Für den Auszubildenden, der unter § 1 Abs. 2 fällt und der im Monat Oktober nicht im Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte volle Kalendermonat, in dem das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

(2) Hat der Auszubildende nicht während des ganzen Kalenderjahres Ausbildungsvergütung oder Entgelt von demselben Auszubildenden oder Ausbildungsträger oder während des Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses zu dem selben Auszubildenden oder Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den er weder Ausbildungsvergütung oder Entgelt noch Mutterschaftsgeld erhalten hat. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Auszubildende wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Auszubildenden oder Ausbildungsträger keine Ausbildungsvergütung oder kein Entgelt erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Ausbildung wieder aufgenommen hat.

Die Verminderung der Zuwendung unterbleibt für die der Auszubildende Bezüge aus einem anderen Rechtsverhältnis zu demselben Auszubildenden oder Ausbildungsträger erhalten hat, an das sich das Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnis ohne Unterbrechung angeschlossen hat. Das gleiche gilt für die Kalendermonate, für die die Auszubildende während dieses Rechtsverhältnisses zu demselben Auszubildenden oder Ausbildungsträger Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz oder der Auszubildende wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge erhalten hat.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Auszubildenden für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabsatz 2 oder 3 maßgebenden Kalendermonat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder eine der in § 8 Abs. 1 BKGG genannten Leistungen zugestanden hat.

Hat dem Auszubildenden in dem maßgebenden Kalendermonat nach § 45 Abs. 6 BKGG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BBesG in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung für ein Kind nur das halbe Kindergeld zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 um 25,— DM.

Kinder, für die Kindergeld zusteht, sind auch Kinder, für die aufgrund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem BKGG Kindergeld zusteht.

(4) Hat der Auszubildende nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechender Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag wird für das nach Absatz 3 zu berücksichtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

### § 3

#### Anrechnungen von Leistungen

Wird aufgrund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aufgrund betrieblicher Übung oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtiszugewendung oder in Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

### § 4

#### Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Ausbildungs- oder Praktikantenverhältnisses gezahlt werden.

### § 5

#### Schlußvorschrift

Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages werden Zuwendungen für Auszubildende ausschließlich nach diesem Tarifvertrag gewährt.

### § 6

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1982 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1983, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 17. Mai 1982

Unterschriften

#### Tarifvertrag

#### über ein Urlaubsgeld für Auszubildende, Lernschwestern und Lernpfleger vom 17. Mai 1982

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),  
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft  
Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg  
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,  
Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird für

1. Auszubildende, die unter den Ausbildungsvergütungtarifvertrag fallen,
2. Lernschwestern und Lernpfleger, nachstehend Auszubildende genannt, die in einem Ausbildungsverhältnis zu Mitgliedern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) stehen, auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. 11. 1979 folgendes vereinbart:

## § 1

## Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli im Ausbildungsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Juli des Vorjahres — im ersten Ausbildungsjahr seit dem 1. Oktober des Vorjahres — ununterbrochen als Auszubildender, Angestellter, Arbeiter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflege in einem Rechtsverhältnis zu einem Arbeitgeber im Sinne des § 20 Abs. 2 KAT-NEK gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Ausbildungsvergütung hat.

Ist die Voraussetzung des Unterabsatzes 1 Nr. 3 nur wegen Ablaufs der Frist für die Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

Ist nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld auch die Voraussetzung des Unterabsatzes 2 nicht erfüllt, ist dies unschädlich, wenn die Auszubildende in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Ausbildung wieder aufnimmt.

Auszubildende und Praktikanten im Sinne von Nr. 2 sind Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.

Eine Unterbrechung im Sinne von Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Auszubildende in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

(2) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## § 2

## Höhe des Urlaubsgeldes

Das Urlaubsgeld beträgt 200,— DM.

## § 3

## Anrechnung von Leistungen

Wird dem Auszubildenden aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Ausbildungsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Auszubildenden oder aus Mitteln des Auszubildenden gewährt, ist der dem Auszubildenden zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

## § 4

## Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Unterabs. 5 wird das Urlaubsgeld mit den ersten Bezügen nach Wiederaufnahme der Ausbildung ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zuzustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

## § 5

## Schlußvorschrift

Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages werden Urlaubsgelder für Auszubildende ausschließlich nach diesem Tarifvertrag gewährt.

## § 6

## Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1982 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1983, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 17 Mai 1982

Unterschriften

## Tarifvertrag

## über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Mai 1982

## Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

— einerseits —

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg

der Deutschen Angestellten Gewerkschaft Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordmark

— andererseits —

wird für

1. Auszubildende, die unter den Ausbildungsvergütungstarifvertrag fallen,
  2. Praktikanten für medizinische Hilfsberufe und des Sozial- und Erziehungsdienstes,
  3. Lernschwestern und Lernpfleger,
  4. Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, nachstehend Auszubildende genannt,
- die in einem Ausbildungsverhältnis zu Mitgliedern des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) stehen, auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. 11. 1979 folgendes vereinbart:

## § 1

## Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Auszubildende erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 26,— DM.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Auszubildenden Ausbildungsvergütung, Ausbildungsgeld oder Entgelt zusteht.

(3) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

## § 2

## Mitteilung der Anlageart

Der Auszubildende teilt dem Ausbildenden oder Ausbildungsträger schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

## § 3

## Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Auszubildende dem Ausbildenden oder Ausbildungsträger die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Auszubildenden von seinen Ausbildenden oder Ausbildungsträger oder von einem anderen Ausbildenden, Ausbildungsträger, Arbeitgeber, Anstellungsträger oder Dienstherrn eine vermögenswirksame Leistung aus einem früher begründeten Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnis erbracht wird.

## § 4

## Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Auszubildende kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Ausbildenden oder des Ausbildungsträgers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Auszubildende möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Ausbildenden oder des Ausbildungsträgers, wenn der Auszubildende diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistungen nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

## § 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c  
des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Auszubildende seinem Ausbildenden oder Ausbildungsträger die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, nachzuweisen.

## § 6

## Schlußvorschrift

Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages werden vermögenswirksame Leistungen für Auszubildende ausschließlich nach diesem Tarifvertrag gewährt.

## § 7

## Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1982 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 17. Mai 1982

Unterschriften

Durchführung des Kirchenbeamtengesetzes;

Abdruck der Bundesnebenständigkeitsverordnung

Kiel, den 1. Juni 1982

Zur Durchführung der §§ 13 KBergG und 47 KGB — GVOBl. 1982 S. 31 und 1981 S. 169 — wird nachfolgend die Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit abgedruckt.

Die Anzeigepflicht nach § 47 Abs. 3 KBG ist gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu erfüllen. Eine Weitergabe der Anzeige an das Nordelbische Kirchenamt als oberste Dienstbehörde ist nicht erforderlich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Kirchenbeamte nicht der Freibetrag nach § 14 KBesG — GVOBl. 1977 S. 243 —, sondern die ablieferungsfreien Beträge nach § 6 der Bundesnebenständigkeitsverordnung maßgebend sind.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Jessen

Az.: 3114 — D I D 2

\*

**Verordnung über die Nebentätigkeit der Bundesbeamten,  
Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit  
(Bundesnebenständigkeitsverordnung — BNv)  
in der Fassung vom 28. August 1974**

(BGBl. I S. 2118)

— unter Berücksichtigung der späteren Änderungen —

## § 1

## Nebentätigkeit

(1) Nebentätigkeit eines Beamten ist die Ausübung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) Als Nebentätigkeit gelten nicht Tätigkeiten

1. als Mitglied

a) von Vertretungskörperschaften und deren Ausschüssen sowie

b) von Ausschüssen

der Gebietskörperschaften und der Gemeindeverbände,

2. als ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeit,
3. als ehrenamtliche Richter.

## § 2

### Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

(1) Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Bund, ein Land oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet (einschließlich des Landes Berlin) oder für Verbände von solchen ausgeübte Nebentätigkeit; eingeschlossen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften oder deren Verbände.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in kirchlicher oder öffentlicher Hand befindet oder die gänzlich aus kirchlichen oder öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des Absatzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes im Sinne des Absatzes 1 dient.

## § 3

### Zulässigkeit von Nebentätigkeiten im Bundesdienst

Aufgaben, die für den Bund oder bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. Sie sollen nicht als Nebentätigkeit zugelassen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.

## § 4

### Vergütung

(1) Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrkosten sowie Tagegelder bis zur Höhe des Betrages, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag vorsehen, oder, sofern bei Anwendung dieser Vorschriften ein Zuschuß zustehen würde, bis zur Höhe des Gesamtbetrages; entsprechendes gilt für Übernachtungsgelder,
2. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

(3) Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang Tage- und Übernachtungsgelder insoweit, als sie die Beträge nach Absatz 2 Nr. 1 übersteigen, als Vergütung anzusehen.

## § 5

### Allgemeine Erteilung, Versagung, Widerruf der Genehmigung

(1) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Dienstzeit ausgeübt

werden und kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 200 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigt. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, daß es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebenbeschäftigung handelt.

(2) Die Genehmigung für eine Nebenbeschäftigung ist zu versagen, wenn ein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt. Dies gilt insbesondere, wenn die Nebentätigkeit

1. mit dem Ansehen der Beamenschaft oder dem Wohl der Allgemeinheit nicht vereinbar ist oder
2. die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflicht beeinträchtigt wird, oder
3. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann.

(3) Eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung ist zu untersagen, wenn sich infolge ihrer Ausübung eine Beeinträchtigung der dienstlichen Leistungen, der Unparteilichkeit oder der Unbefangtheit des Beamten oder anderer dienstlicher Interessen ergibt.

(4) Wird eine Genehmigung widerrufen oder eine als genehmigt geltende Nebenbeschäftigung untersagt, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies gestatten.

## § 6

### Vergütungen für Nebentätigkeiten und Ablieferungspflicht

(1) Für eine Nebentätigkeit im Bundesdienst (§ 3) wird grundsätzlich eine Vergütung nicht gewährt. Ausnahmen können zugelassen werden

1. bei Gutachtertätigkeiten und bei schriftstellerischen Tätigkeiten,
2. bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann,
3. bei Tätigkeiten, deren unentgeltliche Ausübung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

(2) Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen

für Beamte in den Besoldungsgruppen	Deutsche Mark (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	7 200
A 9 bis A 12	8 400
A 13 bis A 16, B 1, C 1, C 2 bis C 3, R 1 und R 2	9 600
B 2 bis B 5, C 4, R 3 bis R 5 ab B 6, ab R 6	10 800 12 000

Innerhalb des Höchstbetrages ist die Vergütung nach dem Umfang und der Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

(3) Erhält ein Beamter Vergütungen für eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen im Bundesdienst oder für sonstige Nebenbeschäftigungen, die er im öffentlichen oder kirchlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt, so hat er sie insoweit an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern,

als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten die in Absatz 2 Satz 1 genannten (Brutto-) Beträge übersteigen. Von den Vergütungen sind vor der Ermittlung des abzuliefernden Betrages die bei Reisen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen Fahrkosten sowie Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der in § 4 Abs. 2 Nr. 1 genannten Beträge abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Beamte für derartige Fahrkosten und Aufwendungen Auslagenersatz erhalten hat.

(4) Vergütungen im Sinne des Absatzes 3 sind abzuliefern, sobald sie den Betrag übersteigen, der dem Beamten zu belassen ist.

(5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 3 und 4 treffen auch Ruhestandsbeamte und frühere Beamte insoweit, als die Vergütungen für vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübte Nebentätigkeiten gewährt sind.

## § 7

### Ausnahmen von § 6

- (1) § 6 ist nicht anzuwenden auf Vergütungen für
1. Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten,
  2. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
  3. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
  4. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen dieser Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
  5. Tätigkeiten, die während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs ausgeübt werden.
- (2) § 6 Abs. 3 bis 5 ist ferner nicht auf die Aufwandsentschädigungen anzuwenden, die für eine ehrenamtliche Tätigkeit als Bürgermeister, Amtsvorsteher oder Beigeordneter oder für eine ehrenamtliche Tätigkeit in vergleichbarer Rechtsstellung bei Gemeinden und Gemeindeverbänden gezahlt werden.

## § 8

### Abrechnung über die Vergütung aus Nebentätigkeiten

Die Beamten haben nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrem Dienstvorgesetzten eine Abrechnung über die ihnen zugeflossenen Vergütungen im Sinne des § 6 vorzulegen, wenn die Vergütungen 1 000 DM (brutto) im Kalenderjahr übersteigen.

## § 9

### Geltung für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

Diese Verordnung gilt für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit entsprechend.

## § 10

### Berlin-Klausel

Mit Ausnahme des § 9 gilt diese Verordnung nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes) auch im Land Berlin.

## § 11

### Inkrafttreten

...

## Vorläufige ORDNUNG der

### NORDELBISCHEN POSAUNENMISSION

Aufgrund von § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 des Einführungsgesetzes zur Verfassung hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 11. Mai 1982 folgende vom vorläufigen Nordelbischen Posaunenrat erarbeitete und von der vorläufigen Vertreterversammlung verabschiedete Vorläufige Ordnung der Nordelbischen Posaunenmission (Posaunenmission) beschlossen:

## § 1

(1) Die Posaunenmission ist ein Werk der Nordelbischen Kirche. Sie regelt ihre Angelegenheiten in freier Verantwortung im Rahmen dieser Ordnung.

(2) Sie ist Glied des „Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche in Deutschland“.

## § 2

Auftrag der Posaunenmission ist die Verkündigung des biblischen Evangeliums von Jesus Christus durch den Dienst der Posaunenchöre in Gemeinde, Kirche und Volk entsprechend den Leitsätzen des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## § 3

(1) Die Posaunenmission fördert durch Anregungen, Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen die Posaunenarbeit in der Nordelbischen Kirche. Sie unterstützt die vorhandenen Chöre und berät und hilft bei der Gründung neuer Posaunenchöre.

(2) Zu den Aufgaben der Posaunenmission gehören insbesondere

- a) die Betreuung der Posaunenchöre,
- b) die Veranstaltung von Lehrgängen, Bläsertreffen und Posaunentagen zur inneren Zurüstung und zur theoretischen und praktischen Weiterbildung der Chorleiter und Bläser,
- c) die Mitwirkung bei Gottesdiensten, Feiern und Festen in den Gemeinden und deren Gruppen, der Nordelbischen Kirche und deren Kirchenkreisen, Diensten und Werken,
- d) regelmäßiges Turmblasen und missionarische Einsätze,
- e) die Empfehlung und Vermittlung von Instrumenten, Notenmaterial und Fachliteratur,
- f) die Pflege originaler Bläsermusik und des deutschen Volksliedes,
- g) die Verbindung mit der übrigen kirchenmusikalischen Arbeit, den Kirchenmusikern und Kirchenchören.

## § 4

(1) Glieder der Posaunenmission sind die ihr aus dem Bereich der Nordelbischen Kirche angeschlossenen Posaunenchöre.

(2) Die Chöre dienen den Gemeinden. Sie halten regelmäßige Übungsstunden ab und nehmen an den Veranstaltungen der Posaunenmission teil.

(3) Die Arbeit der Chöre soll sich im Rahmen der von der Posaunenmission aufgestellten Ordnung halten.

## § 5

(1) Der Beitritt eines Posaunenchores zur Posaunenmission erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nordelbischen Posaunenrat (Posaunenrat). Mit der Erklärung erkennt der Chor die

Ordnung der Posaunenmission an. Hat der Posaunenrat gegen den Beitritt Bedenken, legt er die Erklärung der Vertreterversammlung vor. Diese entscheidet endgültig.

(2) Mit dem Beitritt verpflichten sich die Posaunenchöre, die festgesetzten Umlagen zur Unterstützung der Posaunenmission zu entrichten.

(3) Ein Chor kann auf Beschluß des Posaunenrats ausgeschlossen werden, wenn er durch sein Verhalten gegen Ziele und Ordnung der Posaunenmission handelt. Vor der Entscheidung ist der Chor in geeigneter Weise zu hören. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde bei der Vertreterversammlung eingelegt werden.

(4) Der Austritt aus der Posaunenmission ist dem Posaunenrat in schriftlicher Form anzuzeigen.

Bei Austritt, Ausschluß und Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung des Chores erlischt die Umlagepflicht mit Ablauf des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

### § 6

(1) Die Posaunenmission gliedert sich in Bezirke. Über die Abgrenzung der Bezirke beschließt der Posaunenrat in Abstimmung mit den beteiligten Kirchenkreisen.

(2) Für jeden Bezirk soll ein Bezirksobmann gewählt werden. Die Wahl erfolgt durch die Chorleiter des Bezirkes. Für das Wahlverfahren gilt § 13 Abs. 2 entsprechend. Die Posaunenmission schlägt den gewählten Bezirksobmann dem zuständigen Kirchenkreisvorstand zur Berufung als Kirchenkreisbeauftragter für die Posaunenarbeit vor.

(3) Zu den Aufgaben des Bezirksobmanns gehören insbesondere

- a) die Sammlung und Förderung der Posaunenchöre im Bezirk,
- b) die Zusammenarbeit mit der Posaunenmission,
- c) die Kontaktpflege zu Kirchenmusikern und Kirchenchören im Bezirk.

Im übrigen gelten für die Arbeit in den Bezirken die „Richtlinien der Nordelbischen Posaunenmission für ihre Bezirke und Bezirksobmänner“ in der jeweils geltenden Fassung.

### § 7

Die Posaunenmission wird geleitet von der Vertreterversammlung, dem Posaunenrat, dem Landesobmann.

### § 8

(1) Der Vertreterversammlung gehören an

- a) je ein Vertreter jedes angeschlossenen Chores,
- b) die Mitglieder des Posaunenrates.

(2) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat eine Stimme.

(3) Die Vertreterversammlung soll mindestens einmal jährlich, möglichst in Verbindung mit einer Arbeitstagung, zusammentreten. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn die Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder verschickt worden ist.

Weitere Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin dem Landesobmann schriftlich mitzuteilen.

(4) Eine außerordentliche Vertreterversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der angeschlossenen Chöre dieses verlangt.

### § 9

Aufgaben der Vertreterversammlung sind

- a) die Wahl der Mitglieder des Posaunenrates nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c,
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Amtszeit von 2 Jahren,
- c) Feststellung des Wirtschaftsplanes, Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Posaunenrates,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- e) die Beschlußfassung über Grundsätze der Posaunenarbeit,
- f) die Festsetzung der jährlichen Umlagen,
- g) die Beschlußfassung über Feststellung und Anträge auf Änderung der Ordnung. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlußfassung der Kirchenleitung,
- h) die Wahl der Vertreter der Posaunenmission in Gremien anderer Vereinigungen.

### § 10

(1) Dem Posaunenrat gehören an

- a) der Landesobmann und sein Stellvertreter,
- b) die Bezirksobmänner oder deren Vertreter,
- c) bis zu fünf weitere in der Posaunenarbeit erfahrene Personen, die von der Vertreterversammlung gewählt werden,
- d) der Landesposaunenwart; sind weitere Posaunenwarte berufen, gehören auch sie dem Posaunenrat an,
- e) ein Vertreter des Nordelbischen Kirchenamtes,
- f) der Landeskirchenmusikdirektor oder sein Beauftragter,
- g) ein Vertreter des Jugendpfarramtes der Nordelbischen Kirche,
- h) je ein Vertreter des CVJM-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und CVJM-Nordbundes e.V.

(2) Der Posaunenrat wird nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Übersendung der Tagesordnung. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen.

(3) Der Posaunenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

### § 11

(1) Der Posaunenrat leitet und verwaltet die Posaunenmission.

(2) Aufgaben des Posaunenrates sind insbesondere

- a) die Entscheidung über Beitritt und Ausschluß von Chören,
- b) die Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit der Posaunenmission,
- c) die Abgrenzung der Bezirke,
- d) die Wahl des Landesobmannes und seines Stellvertreters,
- e) die Einsetzung des Geschäftsführenden Ausschusses und die Wahl von zwei seiner Mitglieder,
- f) die Wahl von Vertretern der Posaunenmission in Gremien von Vereinen und Einrichtungen, denen die Posaunenmission als Mitglied angehört, soweit nicht anders in § 9 geregelt,
- g) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Feststellung der Jahresrechnung,
- h) die Wahl des Landesposaunenwartes und weiterer Posaunenwarte zur Berufung durch die Kirchenleitung,

- i) die Einsetzung von Arbeitsausschüssen und deren Besetzung,
- j) die Ehrung verdienter Bläser, Chorleiter und anderer Mitarbeiter.

## § 12

- (1) Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören an
- a) der Landesobmann,
  - b) dessen Stellvertreter,
  - c) der Landesposaunenwart,
  - d) sind weitere Posaunenwarte berufen, so gehören diese dem Geschäftsführenden Ausschuß mit beratender Stimme an,
  - e) zwei auf jeweils sechs Jahre vom Posaunenrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß nimmt im Auftrage des Posaunenrates alle geschäftlichen Angelegenheiten wahr, führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Posaunenrates aus und berichtet diesem regelmäßig über seine Tätigkeit.

## § 13

(1) Der Landesobmann vertritt die Belange der Posaunenmission in der Nordelbischen Kirche und nach außen. Er beruft den Posaunenrat und die Vertreterversammlung ein und hat den Vorsitz in deren Sitzungen.

(2) Der Landesobmann und sein Stellvertreter werden jeweils für die Dauer von sechs Jahren vom Posaunenrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl wird dem Leitenden Obmann des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche in Deutschland angezeigt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

## § 14

(1) Der Landesposaunenwart und weitere Posaunenwarte werden nach Wahl durch den Posaunenrat von der Kirchenleitung berufen und von der Nordelbischen Kirche angestellt. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Landesposaunenwart und weitere Posaunenwarte stehen unter Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes. Das Nordelbische Kirchenamt kann die Dienstaufsicht auf den Landesobmann delegieren.

(3) Der Landesposaunenwart führt die in § 3 der Ordnung genannten Aufgaben durch und führt die laufende Verwaltung der Posaunenmission. Im übrigen wird sein Dienst durch eine Dienstanweisung geregelt, die das Nordelbische Kirchenamt in Abstimmung mit dem Posaunenrat erläßt.

(4) Werden weitere Posaunenwarte berufen, ist ihre regionale und funktionelle Aufgabenverteilung durch Dienstanweisungen festzulegen, die das Nordelbische Kirchenamt in Abstimmung mit dem Posaunenrat erläßt.

(5) Weitere haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter werden erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Posaunenrat von der Nordelbischen Kirche angestellt.

## § 15

Bei Auflösung der Posaunenmission wird deren Vermögen durch Beschluß der Kirchenleitung der Förderung der Posaunenarbeit innerhalb der Nordelbischen Kirche zugeführt.

## § 16

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

Kiel, den 1. 6. 1982  
Die Kirchenleitung

Stoll  
Bischof

Kl.-Nr. 723/82

## Richtsätze

- a) für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker und
- b) für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen

Den Anstellungsträgern im Bereich der Nordelbischen Kirche ist im Anschluß an die tarifliche Regelung empfohlen worden, die Bezüge der nebenberuflichen Mitarbeiter vom 1. Mai 1982 ab um 3,5 v. H. zu erhöhen. Die Richtsätze für die Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker und für die Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen gem. Bekanntmachung vom 11. Juni 1981 — GVOBl. NEK S. 117 — werden dementsprechend wie folgt geändert:

## 1. Bereich der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins:

- a) Vergütung der nebenberuflichen Kirchenmusiker (vgl. Richtlinien vom 27. März 1969 — KGVBl. S. 45 — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1978 und vom 9. November 1978 — GVOBl. NEK S. 352 und 401)

A. Organistendienst	DM
Position 1	198,90
Position 2	302,50
Position 3	396,30
Position 4	478,20
Position 5	597,50

B. Kantorendienst	
Position 1	198,90
Position 2	324,60
Position 3	478,20

C. Einzeldienste	38,80
------------------	-------

- b) Vergütung einzelner kirchenmusikalischer Leistungen (vgl. Richtlinien vom 27. März 1974 — KGVBl. S. 75 — in der Fassung der Bekanntmachungen vom 5. Oktober 1978 — GVOBl. NEK S. 352 —)

A. Organistendienst	DM	DM
Position 1	41,—	30,20
Position 2	51,20	39,30
Position 3	62,—	46,40
Position 4	72,20	55,—
Position 5	30,20	24,20
Position 6	15,60	12,40

B. Kantorendienst		
Position 1	35,60	28,10
Position 2	46,90	35,60
Position 3	26,40	19,50

## 2. Bereiche der ehemaligen Landeskirchen Lübeck und Eutin:

Aufgrund einer vor dem Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen Kirche getroffenen Regelung gelten die Richtsätze nach Nr. 1 im Bereich der ehemaligen Landeskirchen Lübeck und Eutin ebenfalls (§ 59 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung).

## 3. Bereich der ehemaligen Landeskirche Hamburg:

Aufgrund einer vor dem Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen Kirche getroffenen Regelung gelten die Richtsätze nach Nr. 1 Buchst. b auch im Bereich der ehemaligen Landeskirche Hamburg (§ 59 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung).

## 4. Bereich des Kirchenkreises Harburg:

Aufgrund von Nr. 4 der Einstweiligen Anordnung über die Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Angestellten und Lohnempfänger der Nordelbischen Kirche und im Kirchenkreis Harburg vom 24. Mai 1977 (GVObI. S. 121)

ist der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Harburg berechtigt, in Abweichung von den nach § 59 Abs. 2 BG weitergeltenden Vorschriften die in Nr. 1 dieser Bekanntmachung genannten Regelungen zur Anwendung zu bringen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
J ö h n k

Az.: 31010 — T 1

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Raphael in Hamburg-Wilhelmsburg im Kirchenkreis Harburg läuft seit Oktober 1980 erfolgreich ein nordelbischer Modellversuch, bei dem zwei Pastorinnen im Rahmen eines eingeschränkten Dienstverhältnisses (50%) gemeinsam eine der beiden Pfarrstellen versehen. Eine der beiden Pastorinnen hat einen anderen Auftrag übernommen. Ihr Tätigkeitsbereich (eingeschränktes Dienstverhältnis 50%) soll umgehend wieder mit einer Pastorin besetzt werden. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Raphael hat ca. 6 700 Seelen und zehn Mitarbeiter sowie viele aktive ehrenamtliche Kräfte. Der Stadtteil weist Hochhauscharakter und einen starken Ausländeranteil auf. Die Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft ergeben sich aus den Bedingungen des Stadtteils und den Interessenschwerpunkten der Mitarbeiter. In den letzten zehn Jahren gingen von der Gemeinde Impulse zur Gründung von Initiativen aus, die heute eigenständig im Stadtteil aktiv sind: Altentagesstätte, Jugendwohnung, Bürgerinitiative ausländischer Arbeitnehmer, Frauentreff und eine ev. Beratungsstelle. Die zweite Pfarrstelle ist von einem Pastor besetzt. Kirchenvorstand und Mitarbeiterkreis sind aufgeschlossen und kooperativ.

Wir erwarten von den Bewerberinnen Engagement und Phantasie und Einsatz in einer auf den Stadtteil bezogenen Erwachsenenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Wehrmannstr. 7/9, 2102 Hamburg 93. Auskünfte erteilen Pastorin Renate Lindemann, Tel. 040/7 54 10 11, Pastor Hans-Peter Seidel, Tel. 040/7 54 35 05, Kirchenvorsteherin Ursula Ottilie, Tel. 040/7 54 37 32, sowie Propst Dr. Lyko, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/76 60 40.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Raphael-KG HH-Wilhelmsburg (2) — P I / P 2

\*

In der Bodelschwingh-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord — ist die 1. Pfarrstelle vakant und voraussichtlich zum 1. Oktober 1982 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Bodelschwingh-Gemeinde hat bei einer Gesamtbevölkerung von ca. 8 500 (davon knapp unter 30% im Rentenalter und ca. 15% Ausländer) eine Gemeindegliederzahl von ca. 4 000. Eine geräumige Dienstwohnung ist vorhanden.

Die Gemeinde betreibt ein Jugendberatungszentrum mit angeschlossenem Jugendhaus (3 Sozialpädagogen), im Rahmen der Altenarbeit eine Altentagesstätte und in Zusammenarbeit mit zwei Nachbargemeinden und anderen Trägern eine Sozialstation (Einzugsbereich ca. 40 000 Wohnbevölkerung).

Die Struktur des Gemeindegebiets ist geprägt durch Altbauten (vor dem 1. Weltkrieg) sowie einer Anzahl von Kleinbetrieben, Geschäften aller Art. Neben überwiegend Arbeitern wohnen wegen der zentralen Lage (zwischen Alster und Stadtpark) zunehmend Studenten übergangsweise im Stadtgebiet.

Der künftige Stelleninhaber soll speziell im Bereich der Erwachsenenarbeit tätig werden. Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, der das bestehende Konzept stadtteilbezogener Gemeindegemeinschaft unterstützt und mit Fantasie und Einsatzfreude eigene Ideen evangelischer Gemeindegemeinschaft in einer Großstadt verwirklicht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Tetzlaff, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 92 72 und Pastor Klatt, Bussestr. 51, 2000 Hamburg 60, Tel. 040/51 78 45 und 040/27 39 40.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bodelschwingh-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude (1) P I / P 2

\*

In der Kirchengemeinde St. Johannis Harvestehude im Kirchenkreis Alt-Hamburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Unsere überwiegend hanseatisch-konservativ geprägte Gemeinde hat ca. 7 000 Gemeindeglieder, ein Kindertagesheim mit 100 Plätzen, ein Altenheim, eine Diakoniestation, eine große Kantorei, Altendubs, Erwachsenenzirkel und Jugendkreise, die sich im geräumigen Gemeindehaus treffen. Unsere Kirche mit 570 Sitzplätzen ist ein Juwel der Neugotik, ein Einzelpfarrhaus mit Garten steht zur Verfügung.

Zusammen mit unserer Pastorin sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern wünscht sich der Kirchenvorstand einen gemeindegemeinschaftlichen Pastor, der sich nicht zu alt fühlt, auch Freude an der Jugendarbeit zu haben. Dabei gehen wir davon aus, daß er sich bei der erhofften Entfaltung eigener Initiativen in unser harmonisches Miteinander einfügen versteht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Heimhuder Str. 90, Hamburg 13. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Dr. Ilse Hass, Heimhuder Str. 92, 2000 Hamburg 13, Tel. 040/4 10 23 35, und der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Felixmüller, Tel. 040/45 54 57, sowie Propst Borck, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/44 25 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Acht Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Johannis-Harvestehude (1) — P I / P 2

### Stellenausschreibung

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Tonndorf schreibt zum 1. 8. 1982 ihre vom 31. 7. 1982 an vakant werdende Planstelle für eine(n)

Kirchenmusiker/in (B)

aus.

Zu seinem/ihrem Dienst gehört die musikalische Leitung und Organisation der Gottesdienste und der Amtshandlungen (Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Kindergottesdienste), die Leitung der Kantorei und die Forführung der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

In unserer Kirche wurde 1978 eine sehr gute zweimanualige Führer-Orgel mit 18 Registern errichtet. Im Gemeindehaus

steht ein vierregistriges Kemper-Positiv mit angehängtem Pedal und ein Petrov-Flügel. Ein umfangreiches Orff-Instrumentarium ist vorhanden.

Die 5 555 Gemeindeglieder umfassende Kirchengemeinde wird über zwei Pfarrstellen betreut und unterhält eine Kindertagesstätte.

Für den Planstelleninhaber steht eine 64 qm große 3-Zimmer-Wohnung zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Die Gemeinde wünscht sich eine/einen engagierte(n) Kirchenmusiker/in, der/die Freude an der Gottesdienstgestaltung und an der Arbeit mit Menschen hat.

Tonndorf erreicht man mit der S-Bahn bis Wandsbek-Ost, den Buslinien 164 und 162, über die B 75 und über die Autobahn A 1, Abfahrt Oejendorf oder A 24, Abfahrt Jenfeld; es liegt am östlichen Stadtrand Hamburgs zwischen Wandsbek und Rahlstedt.

Auskünfte bekommen sie vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Pastor Dietrich Eiselen, Roterlenweg 9, 2000 Hamburg 70, Tel.: 040/66 16 39 und von Herrn Steffen, Roterlenweg 13, Tel.: 040/66 02 02.

Die Bewerbungsfrist endet 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung.

Az.: 30 Tonndorf — T I / T 2

## Personalnachrichten

### Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Mai 1982 die Wahl des Pastors Hubertus Hotze, z. Z. in Kappeln, zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kappeln, Kirchenkreis Angeln;

mit Wirkung vom 1. Mai 1982 die Wahl des Pastors Christoph Störmer, z. Z. in Hamburg-Steilshoop, zum Pastor der 5. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —.

### Eingeführt:

Am 2. Mai 1982 der Pastor Friedrich Wilhelm Seeliger als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nordhastedt, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

am 2. Mai 1982 der Pastor Dr. Dietrich Stein als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Marne, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

am 9. Mai 1982 der Pastor Gerhard Engel als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scharbeutz, Kirchenkreis Eutin;

am 9. Mai 1982 der Pastor Ulrich Rüß als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis zu Hamburg-Eppendorf, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —;

am 9. Mai 1982 die Pastorin Ulrike Wagner als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Bramstedt, Kirchenkreis Neumünster;

am 16. Mai 1982 der Pastor Justus Engel als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neustadt in Holstein, Kirchenkreis Oldenburg;

am 16. Mai 1982 die Pastorin Gesa Kratzmann als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flintbek, Kirchenkreis Neumünster;

am 16. Mai 1982 der Pastor Peter Friedrich Rühle als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ojendorf, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Reinbek-Billetal —;

am 20. Mai 1982 der Pastor Harry Meyer als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Kirchenkreis Rantzenau;

am 20. Mai 1982 der Pastor Wolfgang Speck als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Thomas-Kirchengemeinde Bramfeld-Hellbrook, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —;

am 20. Mai 1982 die Pastorin Gitta Wolters als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Kirchenkreis Kiel;

am 20. Mai 1982 der Pastor Reinhardt Wolters als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Kirchenkreis Kiel;

am 23. Mai 1982 der Pastor Wolfgang Irmner als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —;

am 23. Mai 1982 der Pastor Reinhard Schulz als Pastor in die 7. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) der Dom-Gemeinde Schleswig, Kirchenkreis Schleswig;

am 30. Mai 1982 die Pastorin Käthe Stäcker als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kollmar-Neuendorf, Kirchenkreis Rantzenau.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. September 1982 auf die Dauer eines Jahres die Pastorin Annebärbel Claussen, geb. Baier;

mit Wirkung vom 1. Dezember 1982 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Hein Braungardt, bisher in Hamburg-Schnelsen, für den kirchlichen Auslandsdienst in Buenos Aires/Argentinien.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. August 1982 der Pastor Hans Joachim Senft, z. Z. Landerziehungsheim Stiftung Louisenlund.

im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung in der Geschäftsstelle Schleswig-Holstein des Nordelbischen Diakonischen Werkes e.V. mit dem Dienstsitz in Rendsburg.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1982 der Pastor Martin Kurowski in Böklund;

mit Wirkung vom 1. Juli 1982 der Pastor Ulrich Schmidt in Breitenfelde.